

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt im ersten Satz das Wort „vorübergehenden“ sowie der zweite Satz.

2. In § 11 Abs. 1 lit. a wird das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 116/2017“ ersetzt.

3. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes, im Ganzen oder in wenigen Einheiten transportables Wohnobjekt mit oder ohne Achsen einschließlich Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Veranden, Gerätehütten und dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.“

4. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Mobilheimplätzen dürfen mit Ausnahme von Bauwerken oder Bauten, die der täglichen Versorgung, der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, zentralen sanitären Einrichtungen, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen oder der zentralen Aufbewahrung von Garten-, Freizeit- oder Sportgeräten sowie der Einfriedung gemäß § 25 Abs. 2 dienen, keine Bauwerke oder Bauten im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997 errichtet werden. Mobilheime, die den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Aufstellungsrichtlinien des jeweiligen Mobilheimplatzbetreibers im Sinne des § 24 Abs. 7 entsprechen, gelten hiebei nicht als Bauwerke oder Bauten im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997.“

5. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern im Aufstellplan nicht größere Abstände vorgesehen sind, muss der Abstand des Mobilheimes einschließlich des Zubehörs, gemessen von den äußersten Anlagenteilen entweder zur Grenze der benachbarten Pachtparzelle mindestens einen Meter oder bis zum nächsten Mobilheim mindestens zwei Meter betragen, wobei untergeordnete Bauteile (zB Dachvorsprünge, Dachrinnen, Fensterbänke) bis zu einer Tiefe von höchstens 15 cm nicht zu berücksichtigen sind. An der Straßenfluchtlinie sind zumindest an drei Seiten freistehende Gerätehütten auch in der Abstandsfläche zulässig, wenn zum Mobilheim im engeren Sinn ein Mindestabstand von zwei Meter gewährleistet ist, und die Gerätehütte an der Straßenfluchtlinie steht. Es dürfen keine beweglichen oder unbeweglichen Bauteile über die Pachtparzelle reichen.“

6. § 24 lautet:

„§ 24

Gestaltung der Mobilheime

(1) Gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes darf die Höhe des Mobilheimes insgesamt vier Meter nicht überschreiten, wobei die Fußbodenoberkante nicht höher als 70 cm über dem verglichenen Niveau liegen darf.

(2) Mobilheime dürfen nicht unterkellert und nur eingeschossig sein. Dachterrassen sind nicht zulässig. Sonstige Terrassen dürfen nicht über der Fußbodenoberkante des Mobilheimes liegen. Fundamentplatten und Streifenfundamente sind unzulässig. Ausgenommen von diesem Verbot sind bestehende und noch funktionstüchtige Ausgestaltungen der Bodenunterkonstruktion. Punktförmige Fundamentierungen sind zulässig. Windkraftanlagen sind auf Mobilheimplätzen unzulässig.

(3) Die vom Mobilheim samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Veranden, Gerätehütten und dgl.) überdachte Fläche darf insgesamt höchstens 60 m² betragen, wobei Dachvorsprünge bis zu einer Tiefe von 70 cm je Seitenlänge nicht einzurechnen sind. Dachvorsprünge mit größerer Tiefe sind voll einzurechnen. Gerätehütten dürfen nicht größer als 6 m² sein.

(4) Mobilheime müssen so ausgeführt sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes sowie der Hygiene und des Klimaschutzes entsprechen. Ein neues Mobilheim

darf eine Energiekennzahl von 180 kWh/m², die durch einen Energieausweis im Sinne der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, nachzuweisen ist, nicht überschreiten.

(5) Die sichere Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist zu gewährleisten. Der Aufstellungsort der Gasflaschen ist gemäß Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 184/2015, zu kennzeichnen.

(6) Die Landesregierung kann zum Schutz der in Abs. 4 und 5 umschriebenen Interessen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Aufstellplätzen sowie die Einhaltung und Überprüfung von Sicherheitsanforderungen erlassen. Feuerstätten mit festen Brennstoffen sind jedenfalls unzulässig.

(7) Darüber hinaus hat der Mobilheimplatzbetreiber in Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Art (Bauweise) und Gestaltung von Mobilheimen sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen (zB Schwimmbecken, Biotop, Einfriedungen ua.) festzulegen. Der Mobilheimplatzbetreiber hat die Einhaltung der Aufstellungsrichtlinien vertraglich abzusichern und in den Verträgen über Mobilheimplatzparzellen einen Verstoß gegen seine Aufstellungsrichtlinien als fristlosen Kündigungsgrund zu verankern. Diese Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien sind den Vertragspartnern vor Vertragsabschluss bekanntzugeben und an gut sichtbaren Stellen des Mobilheimplatzes (Anschlagtafeln) anzuschlagen.“

7. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von einem Meter eingefriedet sein. Lebende Zäune, Hecken und dgl. dürfen nicht höher als zwei Meter sein, wenn hierdurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen in Massivbauweise sind nicht gestattet.“

8. Dem § 27 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Der Pächter einer Parzelle hat vor Neuaufstellung, wesentlichen Änderungen oder Austausch eines Mobilheims vom Mobilheimplatzbetreiber eine schriftliche Zustimmung dafür einzuholen.

(4) Der Mobilheimplatzbetreiber hat den Mobilheimplatz regelmäßig wiederkehrend alle sechs Jahre prüfen zu lassen, ob dieser dem Genehmigungsbescheid und dem Aufstellplan entspricht. Die wiederkehrenden Prüfungen sind von akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse durchzuführen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen.

(5) Die Prüfbescheinigung ist vom Mobilheimplatzbetreiber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung auf dem Mobilheimplatz zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; sie ist auf Verlangen der Behörde, innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist, zu übermitteln.

(6) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Mobilheimplatzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(7) Gemäß Abs. 6 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 29, sofern die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen wird.“

9. In § 29 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 29 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. wer es unterlässt, entgegen § 24 Abs. 7 in Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Art (Bauweise) und Gestaltung von Mobilheimen sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen (zB Schwimmbecken, Biotop, Einfriedungen ua.) festzulegen oder die Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien an gut sichtbaren Stellen des Mobilheimplatzes (Anschlagtafeln) anzuschlagen oder entgegen § 27 Abs. 3 eine schriftliche Zustimmung vor Neuaufstellung, wesentlichen Änderungen oder Austausch eines Mobilheims vom Mobilheimplatzbetreiber dafür einzuholen, entgegen § 27 Abs. 4 den Mobilheimplatz alle sechs Jahre einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob dieser dem

Genehmigungsbescheid und dem Aufstellplan entspricht, entgegen § 27 Abs. 5 die Prüfbescheinigung auf dem Mobilheimplatz zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde diese nicht oder nicht fristgerecht der Behörde übermittelt, entgegen § 27 Abs. 6 eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln oder entgegen § 27 Abs. 7 in der Prüfbescheinigung enthaltene Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand fristgerecht deren Behebung oder die Beseitigung der Behörde nachzuweisen oder entgegen § 31 Abs. 3 binnen zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die in § 24 Abs. 7 angeführten Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien zu erlassen.“

10. In § 29 Abs. 2 wird das Zitat „24 Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „24 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

11. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in § 24 Abs. 7 angeführten Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien müssen binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx vorliegen. § 24 Abs. 7 zweiter und dritter Satz gelten nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bereits bestehende Mobilheime. Werden diese Mobilheime nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx geändert, müssen die Änderungen den in § 24 Abs. 7 angeführten Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien entsprechen. § 23 Abs. 2 sowie § 24 finden auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften aufgestellte Mobilheime keine Anwendung, sofern nicht Brandschutzgründe dagegensprechen.“

12. Der bisherige Text des § 32 enthält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1, § 11 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 3 bis 7, § 29 Abs. 1 Z 7 und 8 und Abs. 2 sowie § 31 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

13. Nach § 32 wird folgender § 33 angefügt:

„§ 33

Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx, wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).“

Vorblatt

Problem:

Seit der Erlassung des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes im Jahre 1982 haben sich sowohl bei der Bauweise von Mobilheimen als auch bei der Nutzungsweise von Campingplätzen in der Praxis wesentliche Änderungen ergeben.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle soll das Camping- und Mobilheimplatzgesetz modernisiert und an die heutigen Verhältnisse angepasst werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Camping- und Mobilheimplatzgesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erfolgt zeitgleich zum Gesetzgebungsverfahren eine Notifikation. Deshalb darf erst mit Ablauf der Stillhaltefrist der Gesetzesentwurf erlassen werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Die in dieser Novelle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1):

In der Praxis ist ein Trend zu Ganzjahrescampen, jedenfalls aber für mehr als vier Monate feststellbar.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 1 lit.a):

Hier war eine Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Suchtmittelgesetzes erforderlich.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 2):

Hier wird der zentrale Begriff des Mobilheims neu definiert, da in der bisherigen Vollzugspraxis häufig Interpretationsprobleme aufgetreten sind.

Auf Grund der Formulierung „freistehend“ ist eine quasi „geschlossene Bauweise“ nicht zulässig.

Durch die Einschränkung der Anzahl der Einheiten bzw. Teile soll eine Umgehung des Gesetzes durch eine „Fertigteilhausbauweise“ bzw. letztlich die Aufstellung von Fertigteilhäusern verhindert werden. Mit Ausnahme der für die Aufstellung erforderlichen Schraub- oder Punktfundamente müssen die Einheiten eines Mobilheimes jedoch bereits im Werk einschließlich allfälliger Verkleidungen fertiggestellt sein. Eine „Endmontage vor Ort“ in der Form, dass die Verkleidungen, Isolierungen etc. erst vor Ort gefertigt und angebracht werden, ist unzulässig und würde dem Verständnis von einem Mobilheim entgegenstehen. Eine eigene Achse ist jedoch nicht mehr erforderlich, da in der Praxis die Mobilheime per Tieflader angeliefert und mit einem Kran an den Aufstellungsort gehoben werden. Dadurch solle auch eine aus mehreren Elementen bzw. Boxen bestehende Bauweise ermöglicht werden. Durch den vorliegenden Formulierungsvorschlag sind jedoch auch „Wohncontainer“ möglich.

Zu beachten ist, dass innerhalb des von § 20 Abs. 2 vorgegebenen Rahmens die einzelnen Mobilheimplatzbetreiber durch die in § 24 Abs. 7 vorgesehenen Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien wesentlich engere Grenzen für ihren jeweiligen Mobilheimplatz (wie zB ein Verbot von „Wohncontainern“) ziehen können.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass nur die für den Betrieb eines Mobilheimplatzes unbedingt erforderlichen - insbesondere zentralen - baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, damit so der Charakter des Mobilheimplatzes gewahrt bleibt. Die darin aufgezählten Anlagen können aber einer Bewilligungspflicht nach anderen Materiengesetzen (insbesondere nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997) unterliegen. Punktfundamente (für Mobilheime) oder Schraubfundamente sind nicht als bauliche Anlagen im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

Das „Mobilheim“ wurde bisher nirgends ausdrücklich aus dem Begriff „Bauwerke oder Bauten“ im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997 herausgenommen. Zur Klarstellung wurden daher in dieser Novelle Mobilheime – allerdings nur wenn sie den Bestimmungen des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes und den Aufstellungsrichtlinien des jeweiligen Mobilheimplatzbetreibers im Sinne des § 24 Abs. 7 entsprechen - aus dem Begriff „Bauwerke oder Bauten“ im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997 herausgenommen.

Im Übrigen wurde zur besseren Abstimmung mit dem Burgenländischen Baugesetz 1997 auch der Begriff „Anlagen“ gegen den Begriff „Bauten“ ausgetauscht. Weiters wurden der Kreis der möglichen Bauten auf Bauten der täglichen Versorgung, wie zB Einzelhandelsbetriebe, Gastronomie und bestimmte Dienstleistungsbetriebe ausgeweitet.

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 2):

Den Mobilheimplatzbetreibern soll in § 24 Abs. 7 in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Mobilheimplätze die Möglichkeit einer individuellen Festlegung der für notwendig erachteten Bestimmungen in Form von Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien geboten werden.

Zur Gewährleistung eines hinreichenden Personenschutzes wird der Mindestabstand zwischen benachbarten Mobilheimen entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes festgelegt.

Die Abänderung der Abstandsregelung dahingehend, dass in Zukunft entweder auf die Grenze der Pachtparzelle oder auf das „gegenüberliegende“ Mobilheim des Nachbarn abgestellt wird, soll die aus der derzeit bestehenden Regelung resultierenden Streitigkeiten zwischen Nachbarn beseitigen. Auf Grund der bisherigen Regelung gab es immer wieder Fälle in denen jemand mit seinem eigenen Mobilheim zwar den erforderlichen Abstand zur Grenze der Pachtparzelle hatte, aber nicht zum benachbarten Mobilheim, zumal zB sein Nachbar zu nahe an der Pachtparzellengrenze stand. Im Falle eines Verkaufes des „richtig“ positionierten Mobilheimes kam es daher (zumindest falls der richtig stehende Mobilheimbesitzer nicht noch weiter ausweichen konnte, weil er dann selbst zu nahe an die andere Pachtparzellengrenze käme) zu

fast unlösbaren Problemen, weil zwar der Abstand zur Pachtparzellengrenze eingehalten wurde, aber der Abstand zum Nachbarmobilheim unterschritten wurde - im Extremfall konnte ein Mobilheimbesitzer (obwohl er selbst richtig stand) nicht verkaufen, weil sein Nachbar falsch stand und den erforderlichen Abstand nicht herstellen wollte. Daher wurden die beiden Alternativen „entweder zur Grenze der benachbarten Pachtparzelle mindestens einen Meter oder zum nächsten Mobilheim mindestens zwei Meter“ bewusst durch das Wort „oder“ verknüpft.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 1):

Für die einzelnen Mobilheime wurde festgelegt, dass die Fußbodenoberkante maximal 70 cm über dem verglichenen Niveau des Aufstellungsplatzes liegen darf.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 2):

Zwecks Abgrenzung von Mobilheimen zu Bauwerken oder Bauten iSd Burgenländischen Baugesetzes 1997 kommt zum einen der Definition von Mobilheimen (vgl. § 20 Abs. 2), zum anderen der Fundamentierung zentrale Bedeutung zu. Die Festlegung einer punktförmigen Fundamentierung, die sowohl Schraubfundamente als auch Punkfundamente zulässt, ermöglicht eine einfache, schnelle und unkomplizierte Herstellung und eine leichte Rückbaubarkeit. Das Kriterium einer transportablen Anlage wird so sichergestellt.

Aufgrund der Vorbringen im Begutachtungsverfahren wurde festgelegt, dass bestehende und noch funktionstüchtige Ausgestaltungen der Bodenunterkonstruktion den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, jedoch bei Sanierungen oder Neugestaltungen nicht mehr unter die „Ausnahmeregelung“ fallen.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 3):

Durch die Liberalisierung der Gestaltungsmöglichkeiten können die Regelungen betreffend Vorbauten entfallen. Eine Sauna kann aber keinesfalls unter den Begriff Gerätehütte subsumiert werden.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 6):

Um die Erreichung der Schutzziele des § 26 Abs. 4 und 5 (Sicherheit, Festigkeit, Brandschutz, Hygiene) zu gewährleisten, kann die Landesregierung im Verordnungswege nähere Vorschriften erlassen. Dadurch wird die rasche Anpassung dieser Vorschriften an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik ermöglicht, wobei die Zielsetzungen des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes konsequent weitergeführt werden.

Weiters wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die Betreiber eines Mobilheimplatzes, sondern auch die einzelnen Benutzer an notwendige Mindestanforderungen zu binden.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 7):

Dadurch soll es dem Mobilheimplatzbetreiber möglich sein, die Art der auf dem jeweiligen Mobilheimplatz zulässigen Mobilheime einzugrenzen und auf die Gestaltung der Mobilheime Einfluss zu nehmen um seinem Mobilheimplatz einen bestimmten Charakter oder ein bestimmtes einheitliches Aussehen zu verleihen.

Diese Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien, die verpflichtend vom Mobilheimplatzbetreiber erlassen werden müssen, – das kommt schon durch die Formulierung „hat“ zum Ausdruck - sind nicht Bestandteil des Aufstellungsplanes und bedürfen daher keiner Genehmigung der Behörde. Ihre Einhaltung ist aber im Bestandvertrag durch entsprechende Vertragsbestimmungen zivilrechtlich abzusichern.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 2):

Um den Sichtschutz zu verbessern, wurden lebende Zäune und Hecken bis maximal zwei Meter Höhe ermöglicht. Zu beachten ist, dass in den Gestaltungsrichtlinien nach § 24 Abs. 7 abweichende (aber nur niedrigere) Höhen festgelegt werden können, da die Richtlinien nicht dem Gesetz widersprechen dürfen.

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 3 bis 7):

In § 27 Abs. 3 wurde eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung bei Neuaufstellungen, Änderungen oder Austausch von Mobilheimen eingeführt, die der Pächter einer Parzelle vom Mobilheimplatzbetreiber einzuholen hat, um sicher zu stellen, dass die definierten Änderungen dem Aufstellungsplan sowie den Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien entsprechen, um spätere Diskussionen bzw. Streitigkeiten zu verhindern.

In § 27 Abs. 4 bis 7 wurde in Anlehnung an § 82b GewO 1994 eine Verpflichtung der Mobilheimplatzbetreiber eingeführt ihre Mobilheimplätze wiederkehrend von akkreditierten Stellen, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen. Diese haben sich hiebei jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse zu bewegen.

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 1 Z 8):

Korrespondierend zur Verpflichtung in Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien Rahmenbedingungen hinsichtlich der Art (Bauweise) und Gestaltung von Mobilheimen sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen (zB Schwimmbecken, Biotope, Einfriedungen ua.) festzulegen sowie Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien zu erlassen und diese an gut sichtbaren Stelle des Mobilheimplatzes (Anschlagtafeln) anzuschlagen, mussten für den Fall einer Verletzung dieser Verpflichtungen auch entsprechende Straftatbestände eingeführt werden.

Weiters bestand die Notwendigkeit für die regelmäßig wiederkehrende Prüfung der Mobilheimplätze und die Folge im Falle der Unterlassung korrespondierende Straftatbestände festzulegen.

Zu Z 10 (§ 29 Abs. 2):

Diese Änderung wurde notwendig, da § 24 nunmehr sechs anstatt wie bisher nur fünf Absätze aufweist, die sich an den Benutzer eines Mobilheimplatzes richten. Der neu eingefügte Abs. 7 des § 24 richtet sich ausschließlich an den Mobilheimplatzbetreiber.

Zu Z 11 (§ 31 Abs. 3):

Diese spezielle Übergangsbestimmung wurde notwendig, damit bereits bestehende Mobilheime nicht sofort geändert werden müssen sowie keine Eingriffe in bestehende Rechte vorliegen.